

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00379 vom 27. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00379

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00379 du 27 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00379 del 27 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Der 1970 geborene Z.____ arbeitete zuletzt vom 1. März bis zu r durch ihn erfolgten Kündigung per 28. Dezember 2006 als Internet- Supporter bei der A.____ (Urk. 3/1, Urk. 11/13 S. 4, Urk. 11/40 Urk. 11/47).

Am 7. September 2010 meldete er sich unter Hinweis auf ein seelisches Leiden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.

E. 1.1

Der beigeladene Versicherte war vom 1. März bis 30. September 2006 bei der beschwerdeführenden Pensionskasse X.____ berufsvorsorgerechtlich versichert (Urk. 1 S. 3). Vorab ist von Amtes wegen zu prüfen, ob die Beschwer deführerin von der Rentenverfügung der IV-Stelle vom 2. März 2012 überhaupt berührt und damit b eschwerdelegitimiert ist.

E. 1.2.1

Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht ei nes anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen; dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs.

E. 1.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann mangels Rechtsmittelbefugnis der Beschwerdeführerin auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 2.

E. 2

Dagegen erhob die Pensionskasse X.____ , vertreten durch lic . iur . Y.____ , mit Eingabe vom 31. März 2012 Beschwerde und beantragte, es sei festzustellen, dass die Verfügung vom 2. März 2012 keine Bindungswirkung gegenüber der Beschwerdeführerin entfalte und dass sie nicht die zuständige Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 23 BVG sei. Eventualiter seien die an gefochtene Verfügung aufzuheben, eine gerichtliche Begutachtung durchzu führen und der Invaliditätsgrad neu festzulegen (Urk. 1 S. 2). In der Beschwer deantwort vom 14. Mai 2012 verzichtete die IV-Stelle auf eine ausführliche Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10; vgl. auch Urk. 15). Der zum Prozess beigeladene Versicherte beantragte mit Stel lungnahme vom 8. Oktober 2012 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde (Urk. 20).

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Verfahrensbeteiligten an ihren Anträgen fest (Urk. 24, Urk. 26, Urk. 31). Auf das Gesuch vom 1. Juli 2013 hin (Urk. 34) gewährte das Gericht dem Beigeladenen mit Verfügung vom 25. September 2013 (Urk. 40)

die unentgeltliche Prozessführung.

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 2.2

Rechtsprechungsgemäss haben Beigeladene, die mit ihren Anträgen durchdringen, Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (BGE 109 V 62 E. 4). Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Dem durch den Rechtsdienst Integration Handicap vertretenen, beigeladenen Versicherten ist eine Prozessentschädigung von Fr. 1'

E. 4

ATSG (unmittelbar) zu berühren. Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt; ebenso ist der BVG-Versicherer befugt, in Streitigkeiten um eine Rente der Invalidenversicherung gegen Entscheide kantonaler Gerichte Beschwerde ans Bundesgericht zu führen (BGE 132 V 1 E. 3.2 und 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 9C 414/2007 vom 25. Juli 2008, E. 2.2). 1.2.3

Die Verbindlichkeitswirkung erstreckt sich - wie erwähnt - allerdings nur auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen im IV-Verfahren, welche dort für die Festlegung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung entscheidend waren und über die demnach effektiv zu befinden war; andernfalls haben die Organe der beruflichen Vorsorge die Anspruchsvoraussetzungen ihrerseits frei zu prüfen (vgl. Urteil des EVG vom 14. August 2000, B 50/99, E. 2b). Die Festsetzung des Beginns des Rentenanspruchs durch die Invalidenversicherung schliesst sodann nicht aus, dass die den Anspruch auf Invalidenleistungen nach BVG begründende Arbeitsunfähigkeit (in geringerem Ausmass) schon mehr als ein Jahr zuvor eingetreten ist (Urteil des EVG vom 11. Juli 2000, B 47/98, E. 4d; vgl. zum Ganzen SVR 2005 BVG Nr. 5 S. 16 E. 2.3.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_414/2007

vom 25. Juli 2008, E. 2.3). 1.3 Im vorliegenden Fall ist die dargelegte Verbindlichkeitswirkung und damit die Rechtsmittellegitimation der Beschwerdeführerin zu verneinen:

Mit der angefochtenen Verfügung wurde einzig bestimmt, dass der Versicherte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab 1. September 2009 hat. Der unter „Abklärungsergebnis“ erwähnte Beginn der einjährigen Wartezeit Anfang 2006 ist Teil der Begründung der Verfügung, gehört nicht zum Dispositiv der Verfügung und erlangt daher keine Rechtsverbindlichkeit (Urk. 2 S. 1 f.; vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_414/2007 vom 25. Juli 2008, E. 2.4).

Nachdem sich der Beschwerdeführer erstmals am 7. September 2010 (Urk. 2 S. 2, Urk. 11/5, Urk. 11/34 S. 1) bei der Invalidenversicherung zum Rentenbezug angemeldet hatte, bestand invalidenversicherungsrechtlich kein Anlass, den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zu prüfen. Selbst wenn nämlich mit der IV-Stelle von der Anwendbarkeit der sich für den Versicherten günstiger auswirkenden Regelung, welche bis 31. Dezember 2007 galt, ausgegangen wird (vgl. dazu aber BGE 138 V 475), werden gemäss Art. 48 Abs. 2 IVG (in Kraft gestanden bis Ende 2007) die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet, während gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) der IV-Rentenanspruch frühestens in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Es waren folglich bloss die Verhältnisse ab September 2008 für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorsorgeverhältnis zwischen dem Versicherten und der Beschwerdeführerin längst erloschen. Wenn die IV-Stelle bei dieser Sach- und Rechtslage in der Begründung der angefochtenen Verfügung festhielt, die Wartezeit werde auf Anfang 2006 eröffnet (Urk. 2 S. 1), handelt es sich um eine IV-rechtlich bedeutungslose Feststellung, die berufsvorsorgerechtlich keine Bindungswirkung zu entfalten vermag. Da für den invalidenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch ausschliesslich tatsächliche Verhältnisse relevant sind, welche sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses ereignet haben, wird mit Bezug auf den berufsvorsorgerechtlichen Leistungsanspruch nichts präjudiziert; die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der beruflichen Vorsorge sind durch deren Organe - respektive im Klagefall durch das zuständige Vorsorgegericht - frei zu prüfen.

Ist die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten nicht von der angefochtenen Verfügung berührt, hat sie auch kein schützenswertes Interesse an der beantragten Feststellung des Nichtbestehens einer Bindungswirkung dieser Verfügung ihr gegenüber.

E. 8

00.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beigeladenen eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic. iur. Y. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Rechtsdienst Integration Handicap - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.